

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Krummesse

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Krummesse nach § 3 Abs. 2 BauGB für das Gebiet südlich des Beidendorfer Weges, östlich des Baggersees

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17. Dezember 2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Krummesse für das Gebiet südlich des Beidendorfer Weges, östlich des Baggersees sowie die Begründung dazu liegen vom

25. Januar 2021 bis einschließlich 25. Februar 2021

in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist das Betreten des Verwaltungsgebäudes für den Publikumsverkehr nur nach Terminabsprache möglich. Zur Einsichtnahme in die Bauleitplanunterlagen vereinbaren Sie bitte einen Termin zu den o. a. Zeiten unter der zentralen Rufnummer 04544 8001-0 oder per E-Mail unter bauleitplanung@amt-berkenthin.de.

Folgende umweltrelevante Informationen sind zur Einsichtnahme verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme, BBS Büro Greuner-Pönicke,
- Landschaftsplan,
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung,
- Geräuschprognose,
- Geruchsprognose,
- im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 11.08.2020, des NABU vom 22.07.2020 und der Hansestadt Lübeck vom 27.07.2020.

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Eine erneute Untersuchung des Bereichs beidseitig der Zufahrt im Hinblick auf das Potenzial an geschützten Arten ergab ein mögliches Vorkommen von Haselmäusen, Fledermäusen, verschiedenen europäisch geschützten Vogelarten sowie von den Reptilen Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter und den Amphibien Knoblauchkröte, Erdkröte und Grasfrosch. Ein Potenzial besteht auch für Laufkäfer und Schmetterlinge trockener Standorte. Lärmempfindliche Arten sind aufgrund der bereits bestehenden Lärmbelastung durch den Anlagenbetrieb und den Transportverkehr nicht zu erwarten, nennenswerte Veränderungen sind nicht abzusehen. Eine nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit der Haselmaushabitate in dem Knick östlich der Zufahrt soll dadurch vermieden werden, dass der schmaler als geplant angelegte Knickschutzstreifen mit Findlingen gegen eine Überfahung geschützt wird. Weitere Störungen oder gar Tötungen geschützter Arten durch das Vorhaben sind ebenso wenig zu erwarten, wie eine Zerstörung von Lebensstätten.

Landschaftsplan

Hinsichtlich der umweltrelevanten Gesichtspunkte wurden für das gesamte Gemeindegebiet im Landschaftsplan Bestands- und Entwicklungskarten gefertigt, der naturschutzfachliche Zustand analysiert und Empfehlungen für die künftige Entwicklung erarbeitet.

Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung des Umweltzustandes sowie eine Abschätzung der auf die Planungsinhalte bezogenen Auswirkungen zu den nachfolgenden Schutzgütern:

- Mensch: Die geplante Erhöhung der Gasproduktion und der Gaslagermenge wird nicht zu signifikanten Beeinträchtigungen für das 'Schutzgut Mensch' führen. Es ist nicht von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen, entsprechend gibt es auch keine Veränderung des Verkehrslärms. Auch aus dem betriebsbedingt entstehenden Lärm resultieren keine Beeinträchtigungen für die nächstgelegenen Wohnnutzungen. Die mit der Kapazitätserweiterung verbundenen, unvermeidbaren zusätzlichen Geruchsemissionen werden nur einen geringen Umfang haben und somit an den nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht zu relevanten Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand führen.
- Tiere: Aus den geplanten Änderungen resultieren keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.
- Pflanzen: Mit den vorgesehenen Änderungen des B-Planes 14 gehen keine Beeinträchtigungen von Vegetationsflächen einher, die nicht aufgrund der Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes bereits zulässig wären.
- Boden / Fläche: Aus der 1. B-Plan-Änderung resultieren keine Veränderungen für die Schutzgüter Boden / Fläche, da die gemäß Ursprungs-B-Plan zulässige Versiegelung von 80 % noch nicht ausgeschöpft wird.
- Wasser: Die geplanten Änderungen des B-Planes 14 bewirken keine Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.
- Klima/Luft: Die geplanten Änderungen des B-Planes 14 haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'.
- Landschaft: Es wird Veränderungen für das Schutzgut Landschaft geben, da ein zweites Blockheizkraftwerk nebst Schornstein und ein weiteres Gärrestlager gebaut werden. Die Endhöhe des Gärrestlagers wird 4 m höher sein, als im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt. Dies trifft auch auf die alten Anlagen zu. Die Überschreitung der festgesetzten Maximalhöhe wurde im Zuge des BImSch-Verfahrens genehmigt. Die ohnehin erfolgten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die jetzigen Änderungen nur geringfügig verstärkt.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Es wird infolge der B-Plan-Änderung keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachwerte geben.
- Wechselwirkungen: Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die durch die B-Plan-Änderung beeinflusst werden und insofern einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Geräuschprognose

Untersucht wurden die zusätzlich entstehenden Emissionen durch den Betrieb der Anlage und des 2. Blockheizkraftwerkes sowie die Emissionsdaten aus dem Anlagenverkehr unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen und Fremdgeräusche. Grundsätzlich wurde ein „Worst-Case-Szenario“ zugrunde gelegt. Im Ergebnis wird auch zukünftig der Immissionsrichtwert nach TA-Lärm an allen Immissionsorten eingehalten, allerdings kommt es insbesondere bei kurzfristigen Geräuschspitzen zeitweise zu einer vollständigen Ausschöpfung.

Geruchsprognose

Die Geruchsprognose kommt nach Untersuchung der Emissionen und Berechnung der Immissionen zu dem Ergebnis, dass es auch mit der geplanten Kapazitätserhöhung der Anlage nicht zu relevanten Geruchszusatzbelastungen kommt und somit keine erheblichen Geruchsbelästigungen im Sinn des Bundesimmissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden.

Umweltrelevante Stellungnahmen

Kreis Herzogtum Lauenburg:

Fachdienst Wasserwirtschaft

Das zukünftig in einer Lagune zu sammelnde Niederschlagswasser unterliegt entweder dem Düngerecht oder dem Wasserrecht. Es ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beachtung des Wasserrechts und des Düngerechts zu versickern.

Städtebau und Planungsrecht

Das Plangebiet liegt in einem regionalen Grünzug, weshalb seinerzeit für den Ursprungsbebauungsplan ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde.

NABU e.V. Landesverband SH

Der NABU unterstreicht die Notwendigkeit von Ergänzungspflanzungen in den Knicks und von Maßnahmen zum Schutz der Knickschutzstreifen.

Hansestadt Lübeck

Die Hansestadt Lübeck befürchtet einschneidende Beeinträchtigungen des parallel zur Zufahrt verlaufenden Bestandsknicks, für die ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 4 BNatSchG bei der uNB der Hansestadt Lübeck zu stellen wäre. Sie wendet sich gegen eine Nutzung des Knickschutzstreifens. Sie regt darüber hinaus eine Prüfung an, ob im Zuge der geplanten Kapazitätserweiterung eine Versorgung der Gemarkung Beidendorf möglich wäre.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Auslegungszeitraum im Internet unter der Adresse <http://www.amt-berkenthin.de> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Die Lage des Plangebietes ist in der unten abgedruckten Karte dargestellt.

Berkenthin, 05.01.2021

**Amt Berkenthin
Der Amtsdirektor**

